

#myBuchste

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen #myBuchste besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberbuchsitzen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Bildung einer Wahlplattform, die sich an den Gemeindewahlen in Oberbuchsitzen beteiligt. #myBuchste setzt sich für ein Dorf ein, in dem man gerne lebt und arbeitet sowie die kulturelle Vielfalt als Chance schätzt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Freiwillige Mitgliederbeiträge
- Beiträge der Gemeinde Oberbuchsitzen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Ertrag aus Vereinsvermögen
- Einnahmen aus Aktivitäten und Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Über die Einnahmen und Ausgaben ist eine Jahresrechnung mit Bilanz zu führen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied ist jede in Oberbuchsitzen wahl- und stimmberechtigte Person, die bereit ist den Vereinszweck zu unterstützen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde Oberbuchsitzen oder Tod.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus durch öffentliche Publikation unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes einberufen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle alle zwei Jahre
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen. Er konstituiert sich selbst. Es sind folgende Funktionen zwingend zu besetzen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Kommunikation

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

Über die Vorstandssitzungen und die Zirkularbeschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

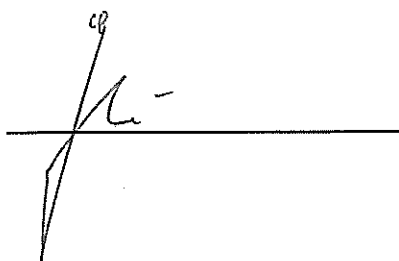
Mit der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses sowie den Verbleib der Vereinsakten.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

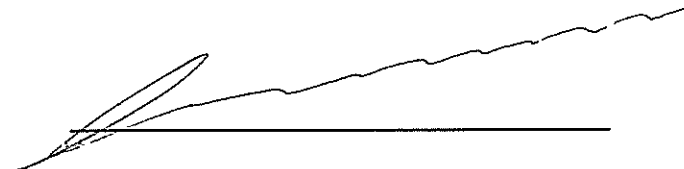
Oberbuchsiten, den 30. März 2021

Der Tagespräsident:



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'U' and 'S' followed by a horizontal line, positioned above a solid horizontal line.

Die Protokollführerin/der Protokollführer:



A long, flowing handwritten signature in black ink, positioned above a solid horizontal line.

